

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schmalkalden als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Zweck dieser Verordnung sind die Abwehr von Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schmalkalden einschließlich der Ortsteile Aue, Asbach, Breitenbach, Grumbach, Haindorf, Mittelschmalkalden, Mittelstille, Möckers, Näherstille, Reichenbach, Volkers und Weidebrunn, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Soweit sich Vorschriften dieser Verordnung auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf die konkreten Eigentumsverhältnisse oder auf eine Widmung kommt es hierbei nicht an.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Grünstreifen, Rabatten, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen
2. der Luftraum über dem Straßenkörper
3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen

1. Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4)
2. Flächen, Gebäude, Einrichtungen und baulichen Anlagen sowie deren Zugehör. Davon umfasst sind insbesondere Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Verteilerschränke, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung und öffentliche Absperrungen.
3. Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Nr. 1. sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

1. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
2. allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartenanlagen
3. Wander-, Radwander-, Park- und Promenadenwege
4. Kinderspielplätze
5. Gewässer und deren Ufer.

(5) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen natürlichen und künstlichen oberirdischen Gewässer, insbesondere Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder). Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer im Sinne dieser Verordnung, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.

#### **§ 4 Beschädigungen, Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

1. öffentliche Straßen zu beschädigen und mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen
2. öffentliche Anlagen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu erklettern, in ihrer Nutzbarkeit einzuschränken oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet zu benutzen
3. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art auszuklopfen oder auszustauben
4. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen oder abzuspitzen
5. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und unbefestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auszugießen bzw. auszukippen oder in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; selbiges trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie sonstige ähnliche Materialien zu
6. öffentlich die Notdurft zu verrichten.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Der Geltungsbereich straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

### **§ 5 Verunreinigung öffentlicher Gewässer**

Öffentliche Gewässer dürfen – sofern es sich dabei nicht um ein natürliches Gewässer handelt – nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, diese Gewässer zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

### **§ 6 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf der Gosse nur dann zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter ist eine Zuführung jedoch nur zulässig, soweit die Gefahr der Bildung von Glätte ausgeschlossen ist.

### **§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen**

(1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Gewässer ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.

(2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Eisflächen zum Betreten und Befahren freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

(3) Es ist verboten:

1. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist
2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

### **§ 8 Baden in Gewässern**

(1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten, soweit und solange diese nicht besonders freigegeben sind.

(2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Gewässer zum Baden freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

### **§ 9 Wildes Zelten**

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen, soweit und solange nicht bestimmte Plätze dafür freigegeben sind, sowie das Übernachten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

(2) Die Stadt Schmalkalden kann bestimmte Plätze zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

### **§ 10 Rodeln und Skifahren**

Das Rodeln und Skifahren ist lediglich an den ausdrücklich dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

### **§ 11 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager-, Brauchtums- und sonstigen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (wie z. B. Osterfeuer, Maifeuer) gemäß § 25 dieser Verordnung gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 25 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 25 zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbaren Materialien mindestens 15 Meter vom Dachvorsprung ab gemessen
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 Meter
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 Meter.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### **§ 12 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obst- und Papierreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbemüll ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (wie z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien und Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Selbiges gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereit gestellt sind.

(3) Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abzustellen. Mülltonnen und gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich auf das Grundstück oder auf die dafür vorgehaltene Standfläche zu verbringen; spätestens am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen und nicht entsorgte Gegenstände nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein.

(4) Sperrmüll ist gefahrenlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen u. s. w. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Abfallsatzung – werden von diesen Regelungen nicht berührt.

### **§ 13 Leitungen**

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerschränke sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsleitungen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, geändert, verdeckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

### **§ 15 Schutzvorkehrungen an Gebäuden**

(1) An Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

(2) An oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.

(3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung selbiger erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

### **§ 16 Einrichtungen an Gebäuden**

(1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer hat nach vorheriger Absprache zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.

(2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen die Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

### **§ 17 Einfriedungen, Abgrenzungen, Anpflanzungen**

(1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu unterhalten, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Meter und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Meter freigehalten werden.

(3) Das Anbringen von Stacheldraht, scharfen Spitzen, anderen scharfkantigen Gegenständen sowie von Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden ist unzulässig.

### **§ 18 Hausnummern**

(1) Jedes Gebäude bzw. Gebäudegrundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugeteilten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden zu beantragen.

(3) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar unterhalten werden.

(4) Die festgesetzte Hausnummer ist in der Regel in der unmittelbaren Nähe des Haupteinganges des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen; existieren mehrere Haupteingänge, so ist jeder dieser Eingänge mit einer Hausnummer zu versehen. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Gebäudes oder an der Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt das Gebäude – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, verdeckt eine Einfriedung oder ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt eine Einfriedung bzw. ein Vorgarten die Hausnummer nicht deutlich erkennen, so ist diese unmittelbar neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür der Einfriedung oder des Vorgartens zur Straße hin zu befestigen. Die Stadt Schmalkalden kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

(5) Sind mehrere Gebäude oder Gebäudeteile, für die die Stadt Schmalkalden unterschiedliche Hausnummern festgesetzt hat, von der Straße aus nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

(6) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und gegebenenfalls kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens zehn Zentimeter bei Ziffern bzw. sechs Zentimeter bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.

## **§ 19 Tierhaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen zu lassen.

(3) Wer Haustiere auf öffentliche Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen. Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Es ist verboten, Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(5) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.

(6) Haustiere sollen bei öffentlichen Stadt-, Volks-, Heimat- und Straßenfesten und ähnlichen sonstigen öffentlichen Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.

(7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Stadt Schmalkalden anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.

(8) Herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim zu melden.

(9) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren-Hundeverordnung – ThürGefHuVO) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

## **§ 20 Hundehaltung**

(1) Zusätzlich zu den in § 19 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weitere Bestimmungen:

1. Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
2. Hunde müssen so gehalten werden oder abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Selbiges gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorübergehen.
3. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.
4. Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Sie sind in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und Struktur so beschaffen sein muss, dass das Tier jederzeit sicher gehalten werden kann. Ausgenommen vom Leinenzwang sind großflächig unbebaute Gebiete, in denen eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
5. Es ist untersagt, Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen.

(2) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren-Hundeverordnung – ThürGefHuVO) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

## **§ 21 Verantwortlichkeit**

Die Regelungen der §§ 19 und 20 gelten für die Eigentümer, die Halter und die die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.



## **§ 22 Bekämpfung verwilderter Haustiere**

- (1) Es ist verboten, verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen zu füttern.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.

## **§ 23 Plakatieren, Beschriften, Besprühen**

- (1) Plakate, Werbeanschlätze und andere Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben
  2. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten
  3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden sind die verwendeten Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 24 Ruhestörender Lärm, Lärmverhütung**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
1. 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
  2. 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
  3. 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes – ThürFtG – in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (z. B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerhallen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen im Sinne der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten zu dieser Zeit gebietet.

(6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht, die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze sowie sonstige einschlägige Vorschriften keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(7) Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.

(8) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt, ist verboten. Dies gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich des Probetriebes.

(9) In Gaststätten, Versammlungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittags- und Abendruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird; für die Zeit der Nachruhe gilt § 7 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden.

## **§ 25 Ausnahmen**

Die Stadt Schmalkalden kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (ThürOBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwider handelt, insbesondere entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Straßen beschädigt oder im Rahmen des Gemeindegebrauches mehr als üblich verschmutzt
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche Anlagen beschädigt, verschmutzt, entfernt, erklettert, in ihrer Nutzbarkeit einschränkt oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet nutzt

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art ausklopft oder ausstäubt
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abwasser, sonstige Flüssigkeiten oder Baustoffe auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ausgießt bzw. auskippt oder in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 öffentlich die Notdurft verrichtet
7. § 4 Abs. 2 als Ordnungspflichtiger den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt
8. § 5 öffentliche Gewässer entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese Gewässer verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt
9. § 6 Wasser, welches nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter und der Gefahr der Glättebildung der Gosse zuführt
10. § 7 Abs. 1 Eisflächen, die nicht freigegeben sind, betritt oder befährt
11. § 7 Abs. 3 Nr. 1 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt
12. § 7 Abs. 3 Nr. 2 Steine auf die Eisfläche wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe verunreinigt
13. § 8 Abs. 1 in öffentlichen Gewässern, welche nicht zum Baden freigegeben sind, badet
14. § 9 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen an nicht dafür freigegebenen Plätzen aufstellt oder bewohnt oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet
15. § 10 an nicht ausdrücklich freigegebenen Stellen rodeln oder Ski fährt
16. § 11 Abs. 1 im Freien Oster-, Lager-, Brauchtums- und sonstige offene Feuer anlegt oder unterhält
17. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt oder das Feuer und die Glut vor dem Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht
18. § 11 Abs. 4 offene Feuer anlegt oder unterhält, welche von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 Meter vom Dachvorsprung ab gemessen, von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 Meter oder von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 Meter entfernt sind
19. § 12 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von mehr als kleinen Mengen von Abfällen unbedeutender Art oder auf sonstige zweckwidrige Art und Weise benutzt
20. § 12 Abs. 2 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer sowie Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut
21. § 12 Abs. 3 Satz 1 Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke nicht auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abstellt oder den Geboten des § 12 Abs. 3 Satz 2 zuwider handelt
22. § 12 Abs. 4 Satz 1 Sperrmüll nicht gefahrenlos und nicht so am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen u. s. w. nicht verdeckt oder nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden oder den Geboten des § 12 Abs. 4 Satz 2 zuwider handelt
23. § 13 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt

24. § 14 Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte oder ähnliche und sonstige Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht oder insbesondere Hydranten für die Löschwasserentnahme verdeckt
25. § 15 Abs. 1 an Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, nicht unverzüglich beseitigt
26. § 15 Abs. 2 an oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe oder -kästen nicht gegen ein Herabstürzen sichert
27. § 15 Abs. 3 Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, länger geöffnet lässt als es die Benutzung erforderlich macht oder sie während der Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder sie in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können
28. § 15 Abs. 4 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen, solange sie abfärben, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht
29. § 16 Abs. 1 als Haus- und Grundstückseigentümer nach vorheriger Abstimmung nicht duldet, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen, welche der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen, angebracht, entfernt oder verändert werden
30. § 16 Abs. 2 als Grundstücks- und Hauseigentümer Einrichtungen im Sinne des § 16 Absatz 1 beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht
31. § 17 Abs. 1 Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so errichtet, unterhält oder ändert, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird
32. § 17 Abs. 2 als Grundstückseigentümer bzw. Berechtigter die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht so unterhält, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten oder den Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Meter und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Meter freihält
33. § 17 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden anbringt
34. § 18 Abs. 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ein Gebäude nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugeteilten Hausnummer versieht
35. § 18 Abs. 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines neu errichteten Gebäudes nicht die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden beantragt
36. § 18 Abs. 3 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus gut erkennbar ist oder diese nicht lesbar unterhält

37. § 18 Abs. 4 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges, bei mehreren Haupteingängen nicht in der Nähe jedes dieser Eingänge deutlich sichtbar anbringt, die Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt, sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt oder die Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür befestigt, soweit das Grundstück – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder ein Vorgarten die Hausnummer nicht erkennen lässt
38. § 18 Abs. 5 als Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter nicht ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt
39. § 18 Abs. 6 Hausnummern verwendet, die nicht aus wasserfestem Material bestehen, als Hausnummern keine arabischen Zahlen und gegebenenfalls keine kleine Buchstaben verwendet oder Hausnummern verwendet, bei denen sich die Ziffern und Buchstaben in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben, bei denen die Ziffern und Buchstaben nicht mindestens Zehn bzw. sechs Zentimeter hoch sind oder nicht eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben
40. § 19 Abs. 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird
41. § 19 Abs. 2 Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen lässt
42. § 19 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass auf öffentliche Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt werden oder die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird
43. § 19 Abs. 4 Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt
44. § 19 Abs. 5 Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht
45. § 19 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art der Stadt Schmalkalden nicht anzeigt oder diese Tiere auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen mitgeführt
46. § 19 Abs. 8 herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen nicht den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim meldet
47. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält
48. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Hunde nicht so hält oder abrichtet, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern oder an diesem vorbeigehen, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können
49. § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters den Hund nicht mit einem Halsband und der Hundemarke versieht
50. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt oder nicht veranlasst, dass Hunde in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden

51. § 20 Abs. 1 Nr. 5 Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt
52. § 22 Abs. 1 verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen füttert
53. § 22 Abs. 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen nicht geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift
54. § 23 Abs. 1 Plakate, Werbeanschläge und andere Werbeschriften dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist
55. § 23 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet oder Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt
56. § 23 Abs. 3 als Verantwortlicher nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden die verwendeten Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt
57. § 24 Abs. 1 sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden
58. § 24 Abs. 3 während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören
59. § 24 Abs. 6 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen nicht jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch, insbesondere die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren unterlässt
60. § 24 Abs. 7 Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente unabhängig von den Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt bzw. abgespielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden
61. § 24 Abs. 8 Satz 1 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt
62. § 24 Abs. 9 Satz 1 während der Mittags- oder Abendruhe Türen oder Fenster von Gaststätten, Versammlungs- oder Privaträumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder den Verboten des § 24 Abs. 9 Satz 2 zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 ThürOBG die Stadt Schmalkalden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden am 01. Januar 2006 in Kraft.

### **§ 28 Geltungsdauer**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt 20 Jahre, sofern sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

(2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 ThürOBG durchgeführt werden.

Schmalkalden, den 24. Oktober 2005  
Stadt Schmalkalden

Gellert  
Bürgermeister

## **Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schmalkalden als Ordnungsbehörde folgende erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden:

### **§ 1** **Änderungen**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 19 Absatz 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 erhält folgende neue Fassung:

(3) Wer Haustiere auf öffentliche Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden. Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(2) § 26 Absatz 1 Nummer 42 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 erhält folgende neue Fassung:

42. § 19 Abs. 3 nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines



Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden am 01. März 2007 in Kraft.

## **§ 3** **Geltungsdauer**

(1) Diese erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden gilt bis zum 31.12.2025, sofern sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

(2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 ThürOBG durchgeführt werden.

Schmalkalden, den     Januar 2007

Stadt Schmalkalden

Siegel der  
Stadt Schmalkalden

Kaminski  
Bürgermeister der Stadt Schmalkalden

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl S. 323) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schmalkalden als Ordnungsbehörde folgende zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden:

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 erhält folgende neue Fassung:

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schmalkalden einschließlich der Ortsteile Asbach, Grumbach, Mittelschmalkalden, Mittelstille, Möckers und Wernshausen.

(2) § 23 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 erhält folgende neue Fassung:

(1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu Ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streukästen, Buswartehäuschen, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Denkmal beeinträchtigt wird.

(4) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(3) Neu aufgenommen in die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 wird der § 23 a in der folgenden Fassung:

(1) Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Für Plakate ist ausschließlich das im Stadtgebiet und den Ortsteilen installierte Plakaträhmensystem vorgesehen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
2. Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anzubieten,
3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden sind die verwendeten Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(4) Neu aufgenommen in die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 wird § 26 Absatz 1 Nummer 51 a in folgender Fassung:

51 a. § 21 als Verantwortlicher gegen die Regelungen der §§ 19 und 20 verstößt.

(5) § 26 Absatz 1 Nummer 54 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 erhält folgende neue Fassung:

54. § 23 Abs. 1 öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen sowie die zu Ihnen gehörenden Einrichtungen oder sonstige fremde Sachen beschriftet, bemalt, besprüht oder mit Plakaten versieht.

(6) § 26 Absatz 1 Nummer 55 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 erhält folgende neue Fassung:

55. § 23 a Abs. 1 Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.

(7) § 26 Absatz 1 Nummer 56 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 erhält folgende neue Fassung:

56. § 23 a Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen

anbietet oder Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt.

(8) Neu aufgenommen in die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 24.10.2005 wird § 26 Absatz 1 Nummer 56 a in folgender Fassung:

56 a. § 23 a Abs. 3 als Verantwortlicher nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden die verwendeten Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser- und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, wildes Plakatieren, offene Feuer im Freien, Anpflanzungen und ruhestörenden Lärm in der ehemals selbständigen Gemeinde Wernshausen vom 01.12.1995 außer Kraft.

## § 3 Geltungsdauer

(1) Diese zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden gilt bis zum 31.12.2025, sofern sie nicht vorher durch eine Verordnung ersetzt wird.

(2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 ThürOBG durchgeführt werden.

Schmalkalden, den 07.07.2010

Stadt Schmalkalden

Kaminski  
Bürgermeister der Stadt Schmalkalden